

Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die Regelungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs, die die Regelungen der Bausteine und der Teile B und C zum Teil abändern, ergänzen oder ersetzen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der abgeschlossenen Bausteine sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen auch für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs.

Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (KomfortDynamik, InvestFlex, InvestFlex mit Garantie, StartUp KomfortDynamik, StartUp InvestFlex und StartUp InvestFlex mit Garantie) E205

	Seite
1. Erhöhungen des Beitrags und der Leistungen.....	1
2. Wegfall oder Aussetzen der Erhöhungen.....	3
3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags...	3
4. Sonstige Bestimmungen.....	4
5. Abänderungen zum Dynamischen Zuwachs bei Versicherungen (KomfortDynamik, InvestFlex, InvestFlex mit Garantie, StartUp KomfortDynamik, StartUp InvestFlex und StartUp InvestFlex mit Garantie) E205.....	4

Teil A - Leistungsbausteine

Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (KomfortDynamik, InvestFlex, InvestFlex mit Garantie, StartUp KomfortDynamik, StartUp InvestFlex und StartUp InvestFlex mit Garantie) E205

Hier finden Sie die Regelungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs, die die Regelungen der Bausteine und der Teile B und C zum Teil abändern, ergänzen oder ersetzen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der abgeschlossenen Bausteine sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen auch für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs.

1. Erhöhungen des Beitrags und der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Wie erhöht sich der Beitrag?
- 1.2 Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Rechnungsgrundlagen gelten?
- 1.3 Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?
- 1.4 Wie lange erfolgen die Erhöhungen?

1.1 Wie erhöht sich der Beitrag?

(1) Maßstab für die Erhöhung

Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jährlich. Grundlage für diese Erhöhung ist der im Vorjahr gezahlte Beitrag.

Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jeweils im selben Verhältnis wie der an Ihrem Wohnort geltende Höchstbeitrag in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung, mindestens jedoch um 5 Prozent des Vorjahresbeitrags.

(2) Erhöhungstermin des Beitrags

Die Erhöhungen des Beitrags erfolgen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

1.2 Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Rechnungsgrundlagen gelten?

(1) Grundsatz der Leistungserhöhungen

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Leistungen des Grundbausteins ohne erneute Risikoprüfung.

Die Leistungen erhöhen sich nicht im selben Verhältnis wie die Beiträge.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist, gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen".

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex ist, gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Beitragserhöhungen und in anderen Fällen".

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist, gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Ab-

satz "Rechnungsgrundlagen bei Änderungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen".

(2) Leistungserhöhungen beim Grundbaustein

Wenn Ihr Grundbaustein

- eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist, erhöhen die Beitragserhöhungen den Betrag, mit dem wir die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen erhöhen; damit erhöht sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen. Dies gilt nicht, soweit die Beitragserhöhungen zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten vorgesehen sind oder die Beitragserhöhungen im Sicherungskapital angelegt werden.
- eine Zukunftsrente InvestFlex ist, erhöhen die Beitragserhöhungen den Betrag, mit dem wir Anteilseinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen Struktur der von Ihnen gewählten Anlagestrategien erwerben und die wir in unseren Anlagestock überführen. Dies gilt nicht, soweit die Beitragserhöhungen zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten vorgesehen sind.
- eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist, erhöhen die Beitragserhöhungen den Betrag, mit dem wir Anteilseinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen Struktur der von Ihnen gewählten Anlagestrategien erwerben und die wir in unseren Anlagestock überführen. Dies gilt nicht, soweit die Beitragserhöhungen zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten vorgesehen sind oder die Beitragserhöhungen im Sicherungskapital angelegt werden.

Dies wirkt sich auf den Policenwert und damit auf die Höhe der Rente und der Todesfalleistung aus.

Bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteilseinheiten wird der Anteilswert des 1., spätestens des 3. Bankarbeitstags zugrunde gelegt, der auf den Tag des Geldeingangs folgt. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit der Beiträge.

(3) Leistungserhöhungen bei vereinbartem Garantiekapital bei Erleben

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist, führt die Beitragserhöhung zu einer Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben um den bei Vertragsschluss vereinbarten Garantieprozentsatz der Summe der vereinbarten Erhöhungsbeiträge für die Altersvorsorge. Auch die garantierte Mindestrente erhöht sich.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist, führt die Beitragserhöhung zu einer Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben um den aktuell vereinbarten Garantieprozentsatz der Summe der vereinbarten Erhöhungsbeiträge für die Altersvorsorge. Auch die garantierte Mindestrente erhöht sich.

(4) Leistungserhöhungen beim Baustein Berufsunfähigkeitsrente

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben, ist für die Erhöhung der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente aufgrund der Beitragserhöhung das Verhältnis von vereinbarter jährlicher Berufsunfähigkeitsrente zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend. Wenn dieses Verhältnis

- nicht mehr als 20 Prozent beträgt, dann gilt der ermittelte Verhältniswert auch für das Verhältnis zwischen der Erhöhung der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente und der Summe der Erhöhungen des Beitrags (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente).
- mehr als 20 Prozent beträgt, wird die Erhöhung der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente auf 20 Prozent der Summe der Erhöhungen des Beitrags begrenzt (ohne vereinbarte Beiträge für

Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente).

(5) Leistungserhöhungen beim Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente

Wenn Sie einen Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente abgeschlossen haben, ist für die Erhöhung der jährlichen Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente aufgrund der Beitragserhöhung das Verhältnis von vereinbarter jährlicher Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend. Wenn dieses Verhältnis

- nicht mehr als 20 Prozent beträgt, dann gilt der ermittelte Verhältniswert auch für das Verhältnis zwischen der Erhöhung der jährlichen Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente und der Summe der Erhöhungen des Beitrags (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente).
- mehr als 20 Prozent beträgt, wird die Erhöhung der jährlichen Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente auf 20 Prozent der Summe der Erhöhungen des Beitrags begrenzt (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente).

(6) Leistungserhöhungen beim Baustein Pflegezusatzrente

Wenn Sie ergänzend zu Ihrem Baustein Berufsunfähigkeitsrente oder Ihrem Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, gelten die Regelungen nach Absatz 4 für die Erhöhung beim Baustein Berufsunfähigkeitsrente bzw. Absatz 5 für die Erhöhung beim Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente ebenfalls für die Erhöhung der Pflegezusatzrente. Die garantierte Pflegezusatzrente darf zudem monatlich 2.000 EUR nicht überschreiten.

(7) Leistungserhöhungen beim Baustein Kinderpflegerente

Wenn Sie einen Baustein Kinderpflegerente abgeschlossen haben, ist für die Erhöhung der jährlichen Kinderpflegerente aufgrund der Beitragserhöhung das Verhältnis von vereinbarter jährlicher Kinderpflegerente zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge (ohne vereinbarte Beiträge für den Baustein Kinder- bzw. Pflegevorsorge) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend. Wenn dieses Verhältnis

- nicht mehr als 80 Prozent beträgt, dann gilt der ermittelte Verhältniswert auch für das Verhältnis zwischen der Erhöhung der jährlichen Kinderpflegerente und der Summe der Erhöhungen des Beitrags (ohne vereinbarte Beiträge für den Baustein Kinder- bzw. Pflegevorsorge).
- mehr als 80 Prozent beträgt, wird die Erhöhung der jährlichen Kinderpflegerente auf 80 Prozent der Summe der Erhöhungen des Beitrags begrenzt (ohne vereinbarte Beiträge für den Baustein Kinder- bzw. Pflegevorsorge).

(8) Leistungserhöhungen beim Baustein Kapital bei Tod

Wenn Sie einen Baustein Kapital bei Tod abgeschlossen haben, ist für die Erhöhung des Garantiekapitals bei Tod aufgrund der Beitragserhöhung das Verhältnis von vereinbartem Garantiekapital bei Tod zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge (ohne vereinbarte Beiträge für gegebenenfalls abgeschlossene Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend. Wenn dieses Verhältnis nicht mehr als 100 Prozent beträgt, dann gilt der ermittelte Verhältniswert auch für das Verhältnis zwischen der Erhöhung des Garantiekapitals bei Tod und der Summe der Erhöhungen des Beitrags (ohne vereinbarte Beiträge für gegebenenfalls abgeschlossene Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente).

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist, gilt außerdem: Wenn dieses Verhältnis mehr als 100 Prozent be-

trägt, wird die Erhöhung des Garantiekapitals bei Tod auf den bei Vertragsschluss vereinbarten Garantieprozentsatz der Summe der Erhöhungen des Beitrags begrenzt (ohne vereinbarte Beiträge für gegebenenfalls abgeschlossene Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente).

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist, gilt außerdem: Wenn dieses Verhältnis mehr als 100 Prozent beträgt, wird die Erhöhung des Garantiekapitals bei Tod auf den aktuell vereinbarten Garantieprozentsatz der Summe der Erhöhungen des Beitrags begrenzt (ohne vereinbarte Beiträge für gegebenenfalls abgeschlossene Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente).

(9) Leistungserhöhungen beim Baustein Kapital bei Unfalltod

Wenn Sie einen Baustein Kapital bei Unfalltod abgeschlossen haben, ist für die Erhöhung des Garantiekapitals bei Unfalltod aufgrund der Beitragserhöhung das Verhältnis von vereinbartem Garantiekapital bei Unfalltod zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge (ohne vereinbarte Beiträge für gegebenenfalls abgeschlossene Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend. Wenn dieses Verhältnis nicht mehr als 100 Prozent beträgt, dann gilt der ermittelte Verhältniswert auch für das Verhältnis zwischen der Erhöhung des Garantiekapitals bei Unfalltod und der Summe der Erhöhungen des Beitrags (ohne vereinbarte Beiträge für gegebenenfalls abgeschlossene Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente).

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist, gilt außerdem: Wenn dieses Verhältnis mehr als 100 Prozent beträgt, wird die Erhöhung des Garantiekapitals bei Unfalltod auf den bei Vertragsschluss vereinbarten Garantieprozentsatz der Summe der Erhöhungen des Beitrags begrenzt (ohne vereinbarte Beiträge für gegebenenfalls abgeschlossene Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente).

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist, gilt außerdem: Wenn dieses Verhältnis mehr als 100 Prozent beträgt, wird die Erhöhung des Garantiekapitals bei Unfalltod auf den aktuell vereinbarten Garantieprozentsatz der Summe der Erhöhungen des Beitrags begrenzt (ohne vereinbarte Beiträge für gegebenenfalls abgeschlossene Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente).

(10) Leistungserhöhungen bei weiteren Bausteinen

Wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung abgeschlossen haben, erhöhen sich die Leistungen im selben Verhältnis wie die Beiträge des Grundbausteins.

Die Leistungen aus weiteren abgeschlossenen Bausteinen erhöhen sich nicht im selben Verhältnis wie die Beiträge.

Die erhöhten Leistungen errechnen sich nach den Vertragsdaten am Erhöhungstermin, insbesondere nach

- dem rechnermäßigen Alter der versicherten Person,
- der restlichen Versicherungs- oder Aufschubdauer,
- der Beitragszahlungsdauer und
- einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag.

(11) Erhöhungstermin der Leistungen

Die Erhöhungen der Leistungen erfolgen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

Die Beitragserhöhung wirkt sich - sofern vereinbart - bei dem Garantiekapital bei Erleben und der garantierten Mindestrente bzw. bei dem Garantiekapital bei Tod sowie bei abgeschlossenen Bausteinen ab dem jeweiligen Jahrestag des Versicherungsbeginns aus. Wenn Ihr Grundbaustein

- eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist, wirkt sich die Beitragserhöhung auf den Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen ab dem Umrechnungstermin (siehe Ziffer 1.2 Absatz 2) aus.
- eine Zukunftsrente InvestFlex oder InvestFlex mit Garantie ist, wirkt sich die Beitragserhöhung auf den Fondswert ab dem Umrechnungstermin (siehe Ziffer 1.2 Absatz 2) aus.

(12) Besonderheiten bei Zuzahlungen

Nach einer Zuzahlung gilt für künftige Erhöhungen das gegebenenfalls geänderte Verhältnis der Leistungen aus dem Grundbaustein zu den Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine.

1.3 Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?

Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über

- die Höhe der Beiträge und Leistungen infolge der Erhöhung.
- die Rechnungsgrundlagen, die wir bei der 1. Erhöhung nach Beginn der Versicherung ansetzen.
- die geänderten Rechnungsgrundlagen, wenn wir zu einem späteren Erhöhungstermin andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung verwenden. In diesem Fall informieren wir Sie auch über Ihr Widerspruchsrecht nach Ziffer 2.1.
- die Höhe der beitragsfreien Leistungen, des Rückkaufswerts bzw. der möglichen Gesamtleistungen bei Kündigung und des Abzugs. Diese können nach der Erhöhung nicht mehr den Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" beigefügten Tabellen entnommen werden.

1.4 Wie lange erfolgen die Erhöhungen?

Die Erhöhungen können bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer erfolgen, längstens jedoch bis die versicherte Person das rechnermäßige Alter von 67 Jahren erreicht hat.

Die letzte Erhöhung des Beitrags ist in jedem Fall spätestens 3 Jahre vor Ablauf der Aufschubdauer möglich.

2. Wegfall oder Aussetzen der Erhöhungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?**
- 2.2 Wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?**
- 2.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?**

2.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?

Die Erhöhungen entfallen rückwirkend, wenn Sie diesen bis zum Ende des 1. Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den 1. erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

2.2 Wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?

Sie können ohne Angabe von Gründen die Erhöhung beliebig oft aussetzen. Unterbliebene Erhöhungen können Sie nur mit unserer Zustimmung nachholen.

Wenn bei Ihrer Versicherung eine Stundung der Beiträge vereinbart ist, erfolgen in dieser Zeit keine Erhöhungen.

2.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?

Wenn Sie

- Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente oder
- einen Baustein Kinder- bzw. Pflegevorsorge abgeschlossen haben, erfolgen keine Erhöhungen, solange wegen Berufs- bzw. Dienstunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus einem dieser Bausteine erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufs- bzw. Dienstunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.

Erhöhungen aufgrund eines abgeschlossenen Bausteins Beitragsbefreiung mit Dynamik bleiben hiervon unberührt.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags

Was gilt ergänzend für Kosten bei Erhöhungen?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Wenn wir beim Grundbaustein Abschluss- und Vertriebskosten erheben, dann gilt das auch für die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins und gegebenenfalls weiterer abgeschlossener Bausteine. Auf diese Erhöhungen fallen Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme an.

Wenn wir beim Grundbaustein keine Abschluss- und Vertriebskosten erheben, dann gilt das auch für die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins. Für die Erhöhungen des Beitrags gegebenenfalls weiterer abgeschlossener Bausteine gilt dies jedoch nicht. Auf diese Erhöhungen fallen Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme an.

Welche Kosten wir in welcher Höhe bei Ihrem Vertrag erheben, können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Kosten fallen an?" entnehmen.

a) Abschluss- und Vertriebskosten bei Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins

Wenn wir beim Grundbaustein Abschluss- und Vertriebskosten erheben, verteilen wir die in die Erhöhungen des Beitrags einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten ab dem Erhöhungstermin

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Die in die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten finanzieren wir,

- wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist, monatlich durch die Verringerung der Anzahl der Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen. Damit vermindert sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen. Für die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen ist der Anteilswert des 1. Bankarbeitstags eines jeden Monats maßgeblich. Wenn der Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen während der Aufschubdauer soweit fällt, dass die Abschluss- und Vertriebskosten nicht oder nicht vollständig dem KomfortDynamik Sondervermögen entnommen werden können, werden diese Kosten dem Sicherungskapital entnommen.
- wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex oder eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist, durch den Verkauf von Anteilseinheiten. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten monatlich den Fonds entnommen. Beim Verkauf von Anteilseinheiten werden die Anteilseinheiten der einzelnen Fonds im

selben Verhältnis verkauft, in dem sich der Fondswert Ihrer Versicherung auf die Fonds aufteilt. Für den Verkauf von Anteileinheiten ist der Anteilwert des 1. Bankarbeitstags eines jeden Monats maßgeblich. Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist und der Fondswert während der Aufschubdauer soweit fällt, dass die Abschluss- und Vertriebskosten nicht oder nicht vollständig den Fonds entnommen werden können, werden diese Kosten dem Sicherungskapital entnommen.

b) Abschluss- und Vertriebskosten bei Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine

Die in die Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten werden ab dem Erhöhungstermin verteilt wie in Absatz 1 a) Satz 1 beschrieben. Wir entnehmen die Abschluss- und Vertriebskosten den Erhöhungen des Beitrags nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

(2) Übrige Kosten

a) Übrige Kosten bei Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins

Auf die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins fallen übrige Kosten an. Wir belasten Ihren Vertrag ab dem Erhöhungstermin daher auch mit übrigen Kosten in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes der Erhöhungen des Werts Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen und der Erhöhungen des Sicherungskapitals bei einem Grundbaustein Zukunftsrente KomfortDynamik,
- eines jährlichen Prozentsatzes der Erhöhungen des Fondswerts bei einem Grundbaustein Zukunftsrente InvestFlex,
- eines jährlichen Prozentsatzes der Erhöhungen des Fondswerts und der Erhöhungen des Sicherungskapitals bei einem Grundbaustein Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie und
- eines Prozentsatzes der Erhöhungen des Beitrags.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist, finanzieren wir die übrigen Kosten, die auf das Sicherungskapital und den Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen entfallen, entsprechend dem in Absatz 1 a) für diesen Grundbaustein beschriebenen Verfahren. Die übrigen Kosten, die auf den Erhöhungsbetrag entfallen, finanzieren wir zum Zeitpunkt des Zuflusses durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen. Damit vermindert sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex ist, finanzieren wir die übrigen Kosten, die auf den Fondswert entfallen, entsprechend dem in Absatz 1 a) für diesen Grundbaustein beschriebenen Verfahren. Die übrigen Kosten, die auf den Erhöhungsbetrag entfallen, finanzieren wir zum Zeitpunkt des Zuflusses durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist, finanzieren wir die übrigen Kosten, die auf das Sicherungskapital und den Fondswert entfallen, entsprechend dem in Absatz 1 a) für diesen Grundbaustein beschriebenen Verfahren. Die übrigen Kosten, die auf den Erhöhungsbetrag entfallen, finanzieren wir zum Zeitpunkt des Zuflusses durch den Verkauf von Anteileinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen.

b) Übrige Kosten bei Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine

Wir belasten Ihren Vertrag ab dem Erhöhungstermin mit übrigen Kosten in Form eines Prozentsatzes der Erhöhungen des Beitrags je Baustein. Diese übrigen Kosten entnehmen wir ab dem Erhöhungstermin den Erhöhungen des Beitrags nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

4. Sonstige Bestimmungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 Was gilt für die im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen?**
- 4.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?**

4.1 Was gilt für die im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen?

Alle im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Leistungen.

4.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

Die planmäßige Erhöhung der Leistungen aus dem Vertrag setzt die im Grundbaustein hinsichtlich der Selbsttötung genannten Fristen nicht erneut in Lauf.

5. Abänderungen zum Dynamischen Zuwachs bei Versicherungen (KomfortDynamik, InvestFlex, InvestFlex mit Garantie, StartUp KomfortDynamik, StartUp InvestFlex und StartUp InvestFlex mit Garantie) E205

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Für die einzelnen Abänderungen gilt Folgendes:

Abänderung DY1: Vereinbarte Beitragserhöhung entsprechend den Erhöhungen des Höchstbeitrags zur allgemeinen Deutschen Rentenversicherung ohne Mindestdynamik

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

“(1) Maßstab für die Erhöhung

Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jährlich. Grundlage für diese Erhöhung ist der im Vorjahr gezahlte Beitrag.

Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jeweils im selben Verhältnis wie der an Ihrem Wohnort geltende Höchstbeitrag in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung.”

Abänderung DY2: Vereinbarte Beitragserhöhung um einen festen Prozentsatz des Vorjahresbeitrags

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

“(1) Maßstab für die Erhöhung

Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jährlich. Grundlage für diese Erhöhung ist der im Vorjahr gezahlte Beitrag.

Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jährlich zum Erhöhungstermin um einen vereinbarten festen Prozentsatz des Vorjahresbeitrags.”

Abänderung DY4: Es ist ein Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen.

Ziffer 1.2 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Leistungserhöhungen beim Grundbaustein

Wenn Ihr Grundbaustein

- eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist, erhöhen die Beitragserhöhungen den Betrag, mit dem wir die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen erhöhen. Damit erhöht sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen. Dies gilt nicht, soweit die Beitragserhöhungen zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten vorgesehen sind oder die Beitragserhöhungen im Sicherungskapital angelegt werden.
- eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist, erhöhen die Beitragserhöhungen den Betrag, mit dem wir Anteilseinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen Struktur der von Ihnen gewählten Anlagestrategien erwerben und die wir in unseren Anlagestock überführen. Dies gilt nicht, soweit die Beitragserhöhungen zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten vorgesehen sind oder die Beitragserhöhungen im Sicherungskapital angelegt werden.

Dies wirkt sich auf den Policenwert und damit auf die Höhe der Rente aus dem Grundbaustein sowie auf die Höhe der Todesfallleistung nach Rentenbeginn aus.

Bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteilseinheiten wird der Anteilswert des 1., spätestens des 3. Bankarbeitstags zugrunde gelegt, der auf den Tag des Geldeingangs folgt. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit der Beiträge."

Ziffer 1.2 Absatz 8 wird ersetzt durch:

"(8) Leistungserhöhungen bei einem abgeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Waisenrente

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, erhöhen sich die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls die garantierten Mindestwaisenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein im selben Verhältnis wie die garantierte Mindestrente aus dem Grundbaustein.

Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein wird jedoch höchstens um denselben Betrag erhöht wie die garantierte Mindestrente aus dem Grundbaustein.

Wenn Sie eine Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person nach Beginn der Hinterbliebenenrente in der Aufschubdauer vereinbart haben, so erhöht sich auch diese."

Abänderung DY6: Der Grundbaustein ist eine VermögensPolice Invest.

Ziffer 1.2 Absätze 1 und 2 werden ersetzt durch:

"(1) Grundsatz der Leistungserhöhungen

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Leistungen des Grundbausteins ohne erneute Risikoprüfung.

Die Leistungen erhöhen sich nicht im selben Verhältnis wie die Beiträge.

Wir berechnen die Leistungserhöhungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gel-

ten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

(2) Leistungserhöhungen beim Grundbaustein

Die Beitragserhöhungen erhöhen den Betrag, mit dem wir Anteilseinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen Struktur der von Ihnen gewählten Anlagestrategien erwerben und die wir in unseren Anlagestock überführen. Das gilt nicht, soweit die Beitragserhöhungen für die Finanzierung der vereinbarten Kapitalleistung bei Tod oder zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten vorgesehen sind.

Dies wirkt sich auf den Policenwert und damit auf die Höhe der Todesfallleistung aus.

Bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteilseinheiten wird der Anteilswert des 1., spätestens des 3. Bankarbeitstags zugrunde gelegt, der auf den Tag des Geldeingangs folgt. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit der Beiträge."

Ziffer 1.2 Absätze 3 bis 11 entfallen.

Ziffer 1.3 vierter Aufzählungspunkt entfällt.

Ziffer 1.4 wird ersetzt durch:

"1.4 Wie lange erfolgen die Erhöhungen?"

Die Erhöhungen können bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer erfolgen, längstens jedoch bis die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 70 Jahren erreicht hat."

Ziffer 2.3 entfällt.

Ziffer 3 wird ersetzt durch:

"Was gilt ergänzend für Kosten bei Erhöhungen?"

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Wenn wir beim Grundbaustein Abschluss- und Vertriebskosten erheben, dann gilt das auch für die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins. Auf diese Erhöhungen fallen Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme an.

Welche Kosten wir in welcher Höhe bei Ihrem Vertrag erheben, können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Kosten fallen an?" entnehmen.

Wenn wir beim Grundbaustein Abschluss- und Vertriebskosten erheben, verteilen wir die in die Erhöhungen des Beitrags einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten ab dem Erhöhungstermin

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Die in die Erhöhungen des Beitrags einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten finanzieren wir durch den Verkauf von Anteilseinheiten. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten monatlich den Fonds entnommen. Beim Verkauf von Anteilseinheiten werden die Anteilseinheiten der einzelnen Fonds im selben Verhältnis verkauft, in dem sich der Fondswert Ihrer Versicherung auf die Fonds aufteilt. Für den Verkauf von Anteilseinheiten ist der Anteilswert des 1. Bankarbeitstags eines jeden Monats maßgeblich.

(2) Übrige Kosten

Auf die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins fallen übrige Kosten an. Wir belasten Ihren Vertrag ab dem Erhöhungstermin daher auch mit übrigen Kosten in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes der Erhöhungen des Fondswerts und
- eines Prozentsatzes der Erhöhungen des Beitrags.

Die in die Erhöhungen des Beitrags einkalkulierten übrigen Kosten finanzieren wir entsprechend dem in Absatz 1 letzter Textabschnitt beschriebenen Verfahren."

Abänderung DY9: Die Versicherung ist im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen.

Der aktuell vereinbarte Garantieprozentsatz entspricht in Ihrer Versicherung dem bei Vertragsschluss vereinbarten Garantieprozentsatz.

Abänderung DY10: Der Grundbaustein ist eine Zukunftsrente StartUp InvestFlex.

Ziffer 1.1 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Erhöhungstermin des Beitrags

Wenn Sie nur eine Startphase vereinbart haben, erfolgt die erste Erhöhung des Beitrags im 2. Jahr nach dem Ende der Startphase. Wenn Sie eine Startphase und eine Aufbauphase vereinbart haben, erfolgt die erste Erhöhung des Beitrags nach dem Ende der Aufbauphase. Die weiteren Erhöhungen erfolgen dann jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns."

Ziffer 1.2 Absätze 1 und 2 werden ersetzt durch:

"(1) Grundsatz der Leistungserhöhungen

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Leistungen des Grundbausteins ohne erneute Risikoprüfung.

Die Leistungen erhöhen sich nicht im selben Verhältnis wie die Beiträge.

Es gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Beitragserhöhungen und in anderen Fällen".

(2) Leistungserhöhungen beim Grundbaustein

Die Beitragserhöhungen erhöhen den Betrag, mit dem wir Anteilseinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen Struktur der von Ihnen gewählten Anlagestrategien erwerben und die wir in unseren Anlagestock überführen. Dies gilt nicht, soweit die Beitragserhöhungen zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten vorgesehen sind.

Dies wirkt sich auf den Policenwert und damit auf die Höhe der Rente und der Todesfalleistung aus.

Bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteilseinheiten wird der Anteilswert des 1., spätestens des 3. Bankarbeitstags zugrunde gelegt, der auf den Tag des Geldeingangs folgt. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit der Beiträge."

Ziffer 1.2 Absätze 8 und 9 entfallen.

Ziffer 1.2 Absatz 11 entfällt.

Ziffer 3 Absatz 1 a) wird ersetzt durch:

"a) Abschluss- und Vertriebskosten bei Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins

Wenn wir beim Grundbaustein Abschluss- und Vertriebskosten erheben, verteilen wir die in die Erhöhungen des Beitrags einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten ab dem Erhöhungstermin

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Die in die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten finanzieren wir durch den Verkauf von Anteilseinheiten. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten monatlich den Fonds entnommen. Beim Verkauf von Anteilseinheiten werden die Anteilseinheiten der einzelnen Fonds im selben Verhältnis verkauft, in dem sich der Fondswert Ihrer Versicherung auf die Fonds aufteilt. Für den Verkauf von Anteilseinheiten ist der Anteilswert des 1. Bankarbeitstags eines jeden Monats maßgeblich."

Ziffer 3 Absatz 2 a) wird ersetzt durch:

"a) Übrige Kosten bei Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins

Auf die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins fallen übrige Kosten an. Wir belasten Ihren Vertrag ab dem Erhöhungstermin daher auch mit übrigen Kosten in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes der Erhöhungen des Fondswerts und
- eines Prozentsatzes der Erhöhungen des Beitrags.

Wir finanzieren die übrigen Kosten, die auf den Fondswert entfallen, entsprechend dem in Absatz 1 a) für diesen Grundbaustein beschriebenen Verfahren. Die übrigen Kosten, die auf den Erhöhungsbetrag entfallen, finanzieren wir zum Zeitpunkt des Zuflusses durch den Verkauf von Anteilseinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen."

Abänderung DY11: Der Grundbaustein ist eine Zukunftsrente StartUp InvestFlex mit Garantie.

Ziffer 1.1 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Erhöhungstermin des Beitrags

Wenn Sie nur eine Startphase vereinbart haben, erfolgt die erste Erhöhung des Beitrags im 2. Jahr nach dem Ende der Startphase. Wenn Sie eine Startphase und eine Aufbauphase vereinbart haben, erfolgt die erste Erhöhung des Beitrags nach dem Ende der Aufbauphase. Die weiteren Erhöhungen erfolgen dann jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns."

Ziffer 1.2 Absätze 1 bis 3 werden ersetzt durch:

"(1) Grundsatz der Leistungserhöhungen

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Leistungen des Grundbausteins ohne erneute Risikoprüfung.

Die Leistungen erhöhen sich nicht im selben Verhältnis wie die Beiträge.

Es gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Änderungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen".

(2) Leistungserhöhungen beim Grundbaustein

Die Beitragserhöhungen erhöhen den Betrag, mit dem wir Anteilseinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen Struktur der von Ihnen gewählten Anlagestrategien erwerben und die wir in unseren Anlagestock überführen. Dies gilt nicht, soweit die Beitragserhöhungen zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten vorgesehen sind oder die Beitragserhöhungen im Sicherungskapital angelegt werden.

Dies wirkt sich auf den Policenwert und damit auf die Höhe der Rente und der Todesfalleistung aus.

Bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteilseinheiten wird der Anteilswert des 1., spätestens des 3. Bankarbeitstags zugrunde gelegt, der auf den Tag des Geldeingangs folgt. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit der Beiträge."

(3) Leistungserhöhungen bei vereinbartem Garantiekapital bei Erleben

Die Beitragserhöhung führt zu einer Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben um den aktuell vereinbarten Garantieprozentsatz der Summe der vereinbarten Erhöhungsbeiträge für die Altersvorsorge. Auch die garantierte Mindestrente erhöht sich."

Ziffer 1.2 Absätze 8 und 9 entfallen.

Ziffer 1.2 Absatz 11 wird ersetzt durch:

"(11) Erhöhungstermin der Leistungen

Wenn Sie nur eine Startphase vereinbart haben, erfolgt die erste Erhöhung der garantierten Versicherungsleistung im 2. Jahr nach dem Ende der Startphase. Wenn Sie eine Startphase und eine Aufbauphase vereinbart haben, erfolgt die erste Erhöhung des Beitrags nach dem Ende der Aufbauphase. Die weiteren Erhöhungen erfolgen dann jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

Die Beitragserhöhung wirkt sich bei dem Garantiekapital bei Erleben und der garantierten Mindestrente bzw. bei dem Garantiekapital bei Tod sowie bei abgeschlossenen Bausteinen ab dem jeweiligen Jahrestag des Versicherungsbeginns aus. Die Beitragserhöhung wirkt sich auf den Fondswert ab dem Umrechnungstermin (siehe Ziffer 1.2 Absatz 2) aus."

Ziffer 3 Absatz 1 a) wird ersetzt durch:

"a) Abschluss- und Vertriebskosten bei Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins

Wenn wir beim Grundbaustein Abschluss- und Vertriebskosten erheben, verteilen wir die in die Erhöhungen des Beitrags einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten ab dem Erhöhungstermin

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Die in die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten finanzieren wir durch den Verkauf von Anteilseinheiten. Dabei werden die Abschluss- und Vertriebskosten monatlich den Fonds entnommen. Beim Verkauf von Anteilseinheiten werden die Anteilseinheiten der einzelnen Fonds im selben Verhältnis verkauft, in dem sich der Fondswert Ihrer Versicherung auf die Fonds aufteilt. Für den Verkauf von Anteilseinheiten ist der Anteilswert des 1. Bankarbeitstags eines jeden Monats maßgeblich. Wenn der Fondswert während der Aufschubdauer soweit fällt, dass die Abschluss- und Vertriebskosten nicht oder nicht vollständig den Fonds entnommen werden können, werden diese Kosten dem Sicherungskapital entnommen."

Ziffer 3 Absatz 2 a) wird ersetzt durch:

"a) Übrige Kosten bei Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins

Auf die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins fallen übrige Kosten an. Wir belasten Ihren Vertrag ab dem Erhöhungstermin daher auch mit übrigen Kosten in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes der Erhöhungen des Fondswerts und der Erhöhungen des Sicherungskapitals und
- eines Prozentsatzes der Erhöhungen des Beitrags.

Wir finanzieren die übrigen Kosten, die auf das Sicherungskapital und den Fondswert entfallen, entsprechend dem in Absatz 1 a) für diesen Grundbaustein beschriebenen Verfahren. Die übrigen Kosten, die auf den Erhöhungsbetrag entfallen, finanzieren wir zum Zeitpunkt des Zuflusses durch den Verkauf von Anteilseinheiten, die auf Ihre Versicherung entfallen."

Abänderung DY12: Der Grundbaustein ist eine Zukunftsrente StartUp KomfortDynamik.

Ziffer 1.1 Absatz 2 werden ersetzt durch:

"(2) Erhöhungstermin des Beitrags

Wenn Sie nur eine Startphase vereinbart haben, erfolgt die erste Erhöhung des Beitrags im 2. Jahr nach dem Ende der Startphase. Wenn Sie eine Startphase und eine Aufbauphase vereinbart haben, erfolgt die erste Erhöhung des Beitrags nach dem Ende der Aufbauphase. Die weiteren Erhöhungen erfolgen dann jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns."

Ziffer 1.2 Absätze 1 bis 3 werden ersetzt durch:

"(1) Grundsatz der Leistungserhöhungen

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Leistungen des Grundbausteins ohne erneute Risikoprüfung.

Die Leistungen erhöhen sich nicht im selben Verhältnis wie die Beiträge.

Es gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen".

(2) Leistungserhöhungen beim Grundbaustein

Die Beitragserhöhungen erhöhen den Betrag, mit dem wir die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen erhöhen; damit erhöht sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen. Dies gilt nicht, soweit die Beitragserhöhungen zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten vorgesehen sind oder die Beitragserhöhungen im Sicherungskapital angelegt werden.

Dies wirkt sich auf den Policenwert und damit auf die Höhe der Rente und der Todesfallleistung aus.

Bei der Umrechnung von Beitragsteilen in Anteilseinheiten wird der Anteilswert des 1., spätestens des 3. Bankarbeitstags zugrunde gelegt, der auf den Tag des Geldeingangs folgt. Die Umrechnung erfolgt jedoch nicht vor Fälligkeit der Beiträge.

(3) Leistungserhöhungen bei vereinbartem Garantiekapital bei Erleben

Die Beitragserhöhung führt zu einer Erhöhung des Garantiekapitals bei Erleben um den bei Vertragsschluss vereinbarten Garantieprozentsatz der Summe der vereinbarten Erhöhungsbeiträge für die Altersvorsorge. Auch die garantierte Mindestrente erhöht sich."

Ziffer 1.2 Absätze 8 und 9 entfallen.

Ziffer 1.2 Absatz 11 wird ersetzt durch:

"(11) Erhöhungstermin der Leistungen

Wenn Sie nur eine Startphase vereinbart haben, erfolgt die erste Erhöhung der garantierten Versicherungsleistung im 2. Jahr nach dem Ende der Startphase. Wenn Sie eine Startphase und eine Aufbauphase vereinbart haben, erfolgt die erste Erhöhung des Beitrags nach dem Ende der Aufbauphase. Die weiteren Erhöhungen erfolgen dann jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

Die Beitragserhöhung wirkt sich bei dem Garantiekapital bei Erleben und der garantierten Mindestrente bzw. bei dem Garantiekapital bei Tod sowie bei abgeschlossenen Bausteinen ab dem jeweiligen Jahrestag des Versicherungsbeginns aus. Die Beitragserhöhung wirkt sich auf den Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen ab dem Umrechnungstermin (siehe Ziffer 1.2 Absatz 2) aus."

Ziffer 3 Absatz 1 a) wird ersetzt durch:

"a) Abschluss- und Vertriebskosten bei Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins

Wenn wir beim Grundbaustein Abschluss- und Vertriebskosten erheben, verteilen wir die in die Erhöhungen des Beitrags einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten ab dem Erhöhungstermin

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,

- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Die in die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten finanzieren wir monatlich durch die Verringerung der Anzahl der Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen. Damit vermindert sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen. Für die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen ist der Anteilswert des 1. Bankarbeitstags eines jeden Monats maßgeblich. Wenn der Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen während der Aufschubdauer soweit fällt, dass die Abschluss- und Vertriebskosten nicht oder nicht vollständig dem KomfortDynamik Sondervermögen entnommen werden können, werden diese Kosten dem Sicherungskapital entnommen."

Ziffer 3 Absatz 2 a) wird ersetzt durch:

"a) Übrige Kosten bei Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins

Auf die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins fallen übrige Kosten an. Wir belasten Ihren Vertrag ab dem Erhöhungstermin daher auch mit übrigen Kosten in Form eines jährlichen Prozentsatzes der Erhöhungen des Fondswerts

- eines jährlichen Prozentsatzes der Erhöhungen des Werts Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen und der Erhöhungen des Sicherungskapitals und
- eines Prozentsatzes der Erhöhungen des Beitrags.

Wir finanzieren die übrigen Kosten, die auf das Sicherungskapital und den Wert Ihrer Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen entfallen, entsprechend dem in Absatz 1 a) für diesen Grundbaustein beschriebenen Verfahren. Die übrigen Kosten, die auf den Erhöhungsbetrag entfallen, finanzieren wir zum Zeitpunkt des Zuflusses durch die Verringerung der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen. Damit vermindert sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen."

Abänderung DY13: Vereinbarte Beitragsanpassung entsprechend der Gehaltsentwicklung der versicherten Person

Soweit in dieser Bedingung Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (KomfortDynamik, InvestFlex, InvestFlex mit Garantie, StartUp KomfortDynamik, StartUp InvestFlex und StartUp InvestFlex mit Garantie) in den Ziffern 1, 2 und 4 von "Erhöhung" bzw. "erhöhen" die Rede ist, wird dieser Begriff durch "Anpassung" bzw. "anpassen" ersetzt.

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Maßstab für die Anpassung

Der Beitrag für Ihre Versicherung ändert sich jährlich, er kann sich erhöhen oder vermindern. Grundlage für diese Änderung ist der im Vorjahr gezahlte Beitrag.

Der Beitrag für Ihre Versicherung ändert sich jeweils im selben Verhältnis wie die Gehaltsentwicklung der versicherten Person. Gehalt ist das feste Jahresgehalt ohne Gratifikationen, Akkord-Vergütungen oder andere laufende Zuschläge gegenüber dem Vorjahr.

Wir behalten uns vor, eine Erhöhung des Beitrags um mehr als 10 Prozent des Vorjahresbeitrags von einer Risikoprüfung abhängig zu machen."

Ziffer 1.2 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Grundsatz der Leistungsanpassungen

Die Beitragsanpassung bewirkt eine Anpassung der Leistungen des Grundbausteins. Wir behalten uns bei einer Erhöhung des Bei-

trags um mehr als 10 Prozent des Vorjahresbeitrags eine Risikoprüfung vor.

Die Leistungen passen sich nicht im selben Verhältnis wie die Beiträge an.

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist, gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen".

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex ist, gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Beitragserhöhungen und in anderen Fällen".

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist, gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Änderungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen".

Ziffer 1.2 Absatz 2 erster Textabschnitt wird ersetzt durch:

"Wenn Ihr Grundbaustein

- eine Zukunftsrente KomfortDynamik ist, erhöhen die Beitragserhöhungen bzw. verringern die Beitragsminderungen den Betrag, mit dem wir die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten am KomfortDynamik Sondervermögen erhöhen; damit erhöht sich Ihre Beteiligung am KomfortDynamik Sondervermögen in unterschiedlicher Höhe. Dies gilt nicht, soweit die Beitragsanpassungen zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten vorgesehen sind oder die Beitragsanpassungen im Sicherungskapital angelegt werden.
- eine Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie ist, erhöhen die Beitragserhöhungen bzw. verringern die Beitragsminderungen den Betrag, mit dem wir Anteilseinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen Struktur der von Ihnen gewählten Anlagestrategien erwerben und die wir in unseren Anlagestock überführen. Dies gilt nicht, soweit die Beitragsanpassungen zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten vorgesehen sind oder die Beitragsanpassungen im Sicherungskapital angelegt werden.
- eine Zukunftsrente InvestFlex ist, erhöhen die Beitragserhöhungen bzw. verringern die Beitragsminderungen den Betrag, mit dem wir Anteilseinheiten entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung der Fonds bzw. nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen jeweiligen Struktur der von Ihnen gewählten Anlagestrategien erwerben und die wir in unseren Anlagestock überführen. Dies gilt nicht, soweit die Beitragsanpassungen zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrigen Kosten vorgesehen sind."

Abänderung DY14: Die Versicherung ist innerhalb eines Gruppenvertrags abgeschlossen.

Die Worte "Versicherung" und "Vertrag" beziehen sich auf die einzelne (Teil-)Versicherung, nicht aber auf den Gruppenvertrag. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Versicherungsleistung und der Fristen.

Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ergänzt um:

"Sie teilen uns rechtzeitig vor dem Anpassungstermin die für die Anpassung gegebenenfalls maßgebenden Bezugsgrößen mit. Er gibt sich eine Anpassung der Beiträge, so werden Sie zur Zahlung der angepassten Beiträge aufgefordert."

Ziffer 1.2 Absatz 11 Satz 1 wird ersetzt durch:

"Die Anpassungen der Leistungen erfolgen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, jedoch nicht vor dem Eingang der gegebenenfalls erforderlichen Meldung nach Ziffer 1.1 Absatz 1 beim Versicherer."

Ziffer 2.1 wird ersetzt durch:

"2.1 Wann entfallen Anpassungen rückwirkend?"

Wenn Sie den angepassten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Anpassungstermin zahlen oder Sie innerhalb von 2 Monaten Widerspruch gegen die Anpassung erheben, so entfallen bei den von der Nichtzahlung oder dem Widerspruch betroffenen Versicherungen diese Anpassung und alle künftigen Anpassungen; es bleibt bei dem bisherigen Versicherungsschutz."